

SATZUNG

des Marktes Dollnstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld Dollnstein“

Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.11.2021

Bekanntmachung: Aushang am 18.03.2022

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.1997 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Dollnstein folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Abs. 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des „Bahnhofsumfeldes Dollnstein“, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

Abs. 2

Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Bahnhofsumfeld des Marktes Dollnstein festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.

Abs. 3

Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152-156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dollnstein, 24.11.2021

Markt Dollnstein



Wolfgang Roßkopf
1. Bürgermeister

Anlage: 1 Lageplan

